

Neuer Gesamtarbeitsvertrag (GAV) der Gebäudetechnik: Erweiterung des Geltungsbereichs auf die Solarinstallation

Konsequenzen für Swissolar-Mitglieder

Anlässlich der ausserordentlichen Swissolar-Generalversammlung vom 24.10.2013 wurde beschlossen, dass ausführende Unternehmen statutarisch dem GAV der Gebäudetechnik unterstellt werden. Davon ausgenommen sind Betriebe, die im Rahmen einer Abgrenzungsvereinbarung einem anderen GAV unterstellt sind. Der neue GAV der Gebäudetechnik ist ab 01.02.2014 allgemein verbindlich.

Grundsätzliches:

- Ein allgemein verbindlich erklärter GAV gilt für **alle Arbeitgeber** der betroffenen Tätigkeitsbereiche und ihre unterstellten Mitarbeitenden, seien sie Mitglieder der Vertragsparteien (Arbeitgeberseite : suissetec, Arbeitnehmerseite: Gewerkschaften Unia und Syna) oder nicht (Art. 3.2 ff GAV).
- Der GAV gilt nur für die Unterstellten, d.h. im Wesentlichen das montierende Personal. Nicht unterstellt sind das Kader, das technische Personal, das kaufmännische Personal und die Lehrlinge.
Auf Arbeitgeberseite sind die Angehörigen des Firmeninhabers nicht unterstellt.
- Der GAV der Gebäudetechnik gilt in der ganzen Schweiz mit Ausnahme der Kantone Genf, Waadt und Wallis. Er gilt auch nicht im Fürstentum Liechtenstein.
- Die Regelungen im GAV sind verbindlich; sie können - auch mit dem ausdrücklichen Einverständnis der betroffenen Mitarbeitenden - nicht abgeändert oder umgangen werden.

Wesentliche Punkte, die beachtet werden müssen:

- Die Arbeitszeit beträgt 40 Stunden pro Woche (Art. 25 GAV). Was darüber hinaus gearbeitet wird, sind Überstunden. Nach einer frei festlegbaren, einjährigen Abrechnungsperiode müssen die aufgelaufenen Überstunden kompensiert oder ausbezahlt werden (mit 25% Zuschlag). Auf die neue Abrechnungsperiode dürfen maximal 80 Überstunden übertragen werden.
- Die Mindestlöhne (Anhang 8) sind verbindlich und dürfen nur in Ausnahmefällen, die von der PLK (Paritätische Landeskommission) bewilligt werden müssen, temporär unterschritten werden.

- Die Kautions (Art. 20.8 GAV) wird via Verband (Swissolar) geregelt und belastet das Mitglied nicht direkt.
- Die Vollzugskostenbeiträge (Art. 20 ff GAV) müssen den dem GAV unterstellten Mitarbeitenden monatlich vom Lohn abgezogen werden (Fr. 25.- pro Mitarbeitenden). Gewerkschaftsmitglieder erhalten diese Beiträge am Ende des Jahres gegen Vorweisung einer entsprechenden Quittung von ihren Gewerkschaften zurück. Die Beiträge der Arbeitgeber werden, sofern sie Mitglied von Swissolar sind, als im Mitgliederbeitrag inbegriffen nicht erhoben.
- Die jährlich von den Vertragspartnern ausgehandelten Löhne bzw. deren Erhöhung sind verbindlich.
- Die Mitarbeitenden können von den verbilligten Weiterbildungsangeboten der PLK profitieren, die laufend an die Bedürfnisse angepasst werden.
- Für Swissolar-Mitglieder, die aufgrund der Mitgliedschaft bei suissetec bereits dem GAV der Gebäudetechnik unterstellt sind, gibt es keine Veränderungen.
- Für Swissolar-Mitglieder, die bereits einem anderen GAV unterstellt sind, ändert sich durch den Beschluss der Swissolar-Generalversammlung und die Allgemeinverbindlichkeitserklärung im Normalfall nichts. Die bisherige Regelung bleibt im Rahmen einer Abgrenzungsvereinbarung in Kraft.

Vorgehen bei Nichteinhaltung der GAV-Bestimmungen durch Mitbewerber

Es erfolgt eine Mitteilung an die PLK, die die notwendigen Schritte veranlassen wird (Lohnbuchkontrolle oder Baustellenkontrolle).

Wahlfreiheit GAV:

- Mitglieder von Swissolar, die gleichzeitig Mitglied von Gebäudehülle Schweiz sind, können beim GAV von Gebäudehülle Schweiz verbleiben, sofern die Verrohrung/Verbindung von Solaranlagen einen untergeordneten Anteil der Arbeiten ausmacht.
- Mitglieder von Swissolar, die gleichzeitig Mitglied des VSEI sind, können beim GAV des VSEI verbleiben, sofern die Montage von Panels nicht einen dominierenden Anteil der Arbeiten ausmacht.
- Für Mitglieder von Swissolar, die gleichzeitig Mitglied eines anderen Berufsverbandes mit GAV sind (z.B. Holzbau CH), muss im Rahmen einer Abgrenzungsvereinbarung geklärt werden, welchem GAV das Personal unterstellt wird.
- Für Mitglieder von Swissolar, die gleichzeitig Mitglied von suissetec sind, gibt es keine Abgrenzungsprobleme.
- Mitglieder von Swissolar, die keinem Verband mit GAV angehören, müssen sich dem GAV der Gebäudetechnik anschliessen.